

Wesentliche Inhalte der Novelle zum StKBBG 2019 (Inkrafttreten mit 11. September 2023)

- **Einführung neuer Berufsbezeichnungen im Bereich der Elementarpädagogik**
Die Terminologie soll an jene des Stmk. Anstellungserfordernisgesetzes angepasst werden, sodass der Begriff (Sonder)Kindergartenpädagogin/(Sonder)Kindergartenpädagoge in allen Bestimmungen durch den Begriff (Inklusive)Elementarpädagogin/(Inklusiver) Elementarpädagoge ersetzt wird.

 - **Längeres Verbleiben in der Kinderkrippe bei Entwicklungsverzögerung (§ 3 Abs. 1)**
Mit einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung der Landesregierung über Antrag der Eltern können Kinder mit einer maßgeblichen Entwicklungsverzögerung die Kinderkrippe längstens bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres, in dem das Kind das 4. Lebensjahr vollendet, besuchen. In diesem Fall ist ein kinderärztliches oder entwicklungspsychologisches Gutachten vorzulegen.

 - **Stufenweise Senkung der Kinderhöchstzahlen in Kindergärten (§ 14 Abs. 2 und Abs. 8)**
Beginnend mit dem Kinderbetreuungsjahr 2023/2024 wird die Kinderhöchstzahl in Kindergartengruppen bis zum Kinderbetreuungsjahr 2027/2028 von 25 Kinder auf 20 Kinder gesenkt, alternativ dazu ist der Einsatz einer Kinderbetreuerin/eines Kinderbetreuers möglich.
Die gesetzliche Kinderhöchstzahl in Kindergartengruppen beträgt im Kinderbetreuungsjahr 2023/2024 24 Kinder, wird eine zusätzliche Kinderbetreuerin/ein zusätzlicher Kinderbetreuer beschäftigt, können weiterhin 25 Kinder eingeschrieben werden.
Geringfügige Überschreitungen der Kinderhöchstzahlen sind mit Bewilligung der Landesregierung möglich, im Sinne der Flexibilisierung mit und ohne den Einsatz einer zusätzlichen Kinderbetreuerin/eines zusätzlichen Kinderbetreuers mit unterschiedlichen Höchstzahlen.
- Förderungsmöglichkeiten
- Für den Einsatz einer zusätzlichen Kinderbetreuerin/eines zusätzlichen Kinderbetreuers können Förderungsbeiträge des Landes in Form von Personalkostenzuschüssen für die Verbesserung des Betreuungsschlüssels (Ausbau-Förderungsrichtlinie) sowie aus dem Verstärkungspool für Kindergärten gewährt werden.
- Die Förderungsanträge sind in den jeweiligen Callzeiträumen vor Einsatz einer Kinderbetreuerin/eines Kinderbetreuers bei der Abteilung 6 einzubringen. Die Durchführung dieser Calls wird von der Abteilung 6 mit gesonderten Rundschreiben rechtzeitig bekanntgegeben.
- **Erleichterungen bei der Gruppenzusammenlegung (§ 15 Abs. 2 und Abs. 3 iVm § 17 Abs. 1 und Abs. 4)**
Bei Gruppenzusammenlegungen von Ganztags- und erweiterten Ganztagsgruppen der gleichen Einrichtungsart derselben Erhalterin/desselben Erhalters am selben Standort (nicht möglich in HPK und Kinderhäusern) am Nachmittag gilt nur mehr die Anwesenheitspflicht für eine Pädagogin/einen Pädagogen bzw. eine Erzieherin/einen Erzieher bis zum Ende der längsten (Gruppen)Öffnungszeit (§ 15 Abs. 2 iVm § 17 Abs.1).
Im Bedarfsfall kann die Leitung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darüber hinaus die Zusammenlegung von mehreren Gruppen der gleichen Einrichtungsart derselben Erhalterin/desselben Erhalters am selben Standort zu den Tages- und Wochenrandzeiten verfügen. Unter Randzeiten ist der Zeitraum außerhalb der „Kernzeit“ (8.30 Uhr bis 14.30 Uhr) zu verstehen. Zudem ist auch an Freitagen die Zusammenlegung von Gruppen ab den Mittagsstunden möglich (Wochenrandzeit).

Es gelten dabei die für die jeweilige Einrichtungsart gesetzlich vorgesehenen Kinderhöchstzahlen bzw. die jeweils vorgesehene Personalausstattung. Auch hier muss jedenfalls eine Pädagogin/ein Pädagoge bzw. eine Erzieherin/ein Erzieher bis zum Ende der längsten (Gruppen)Öffnungszeit anwesend sein.

Im Falle von Gruppenzusammenlegungen an Randzeiten und einer unvorhersehbaren Minderausstattung der gesetzlichen Personalausstattung (beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen) kann in Kindergärten mit der Anwesenheit einer pädagogischen Hilfskraft das Auslangen gefunden werden (§ 15 Abs. 3 iVm § 17 Abs.4).

Bedarfsfälle für eine Zusammenlegung von Gruppen an den Tages- bzw. Wochenrandzeiten sind insbesondere in einer unzureichenden Personalausstattung zur Aufrechterhaltung des vollen Betriebes sowie einer geringen Zahl an anwesenden Kindern zu sehen.

- **Tätigkeit von Absolventinnen/Absolventen der 3-jährigen Fachschule für pädagogische Assistenzberufe als Kinderbetreuerin/Kinderbetreuer (§ 16 Abs. 1)**

Derzeit ist für diese Personen eine Tätigkeit als Kinderbetreuerin/Kinderbetreuer nur mit einem Anerkennungsbescheid der Landesregierung möglich. Künftig ist eine gesonderte Anerkennung durch die Landesregierung nicht mehr nötig.

Es muss jedenfalls ein Mindestalter von 18 Jahren vorliegen.

- **Neue Vertretungsregelung für das Personal (§ 24 Abs. 2)**

Die Erhalterin/der Erhalter hat jedenfalls für eine Vertretung zu sorgen, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Dauer der Abwesenheit einer Elementarpädagogin/eines Elementarpädagogen bzw. einer Kinderbetreuerin/eines Kinderbetreuers den Zeitraum von 6 Wochen übersteigt.

Innerhalb der 6-Wochenfrist besteht die Möglichkeit, allenfalls mit dem vorhandenen Personal in den Einrichtungen (zB Springerpersonal oder die zusätzliche Betreuungsperson in Kindergartengruppen aufgrund der Überschreitung der gesetzlichen Kinderhöchstzahl) das Auslangen zu finden. Sollte keine zusätzliche Betreuungsperson einer anderen (Kindergarten)gruppe zur Verfügung stehen, kann die ausgefallene Kraft (Pädagogin/Pädagoge oder Betreuerin/Betreuer) durch eine geeignete Aufsichtsperson ersetzt werden. Sollte der unwahrscheinliche Fall eintreten, dass in einer Gruppe beide Personen aus dem pädagogischen Personal (also die Betreuerin/der Betreuer und die Pädagogin/der Pädagoge) ausfallen und kein adäquater Ersatz gefunden werden kann, können beide durch geeignete Aufsichtspersonen ersetzt werden. Jedoch wird in diesem Fall davon auszugehen sein, dass eine Pädagogin/ein Pädagoge oder eine Betreuerin/ein Betreuer aus einer anderen Gruppe für die Zeit der Erkrankung beider Personen aus dem pädagogischen Personal in die Gruppe des erkrankten Personals wechselt, sodass die geeigneten Aufsichtspersonen auf zwei Gruppen aufgeteilt werden.

Jedenfalls hat die Erhalterin/der Erhalter im Einvernehmen mit der Leitung dafür Sorge zu tragen, dass in Kindergärten mindestens zwei Personen je Gruppe eingesetzt werden. Die Auswahl der geeigneten Aufsichtspersonen obliegt ebenfalls der Erhalterin/dem Erhalter im Einvernehmen mit der Leitung.

Auch in allen anderen Einrichtungsarten besteht die Möglichkeit, für den Zeitraum von 6 Wochen Pädagoginnen/Pädagogen oder Betreuerinnen/Betreuer durch geeignete Aufsichtspersonen zu ersetzen, wobei hier allerdings die für die jeweilige Einrichtungsart gesetzlich vorgegebene Anzahl an Betreuungspersonen einzuhalten ist (zB 3 Personen in Kinderkrippengruppen).

Die Beurteilung dessen, ob es sich um eine geeignete Aufsichtsperson handelt, obliegt der Erhalterin/dem Erhalter im Einvernehmen mit der Leitung. Dabei wird insbesondere darauf zu achten sein, dass es sich um eine volljährige Person handelt, also das 18. Lebensjahr vollendet wurde. Darüber hinaus bedarf es einer Beurteilung der persönlichen Eignung der konkreten Person in physischer und psychischer Hinsicht bzw. der aktuellen (gesundheitlichen) Verfassung. Bei dieser Beurteilung sind auch die Größe der zu betreuenden Kindergruppe, die Alterszusammensetzung in der Gruppe, der Anteil der Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, individuelle, von den Kindern ausgehende Anforderungen an die Betreuungsperson, die räumlichen Voraussetzungen und allfällige sonstige besondere Umstände zu berücksichtigen.

- **Verpflichtende Fortbildung für das Betreuungspersonal zum Thema Kinderschutz (§ 26 Abs. 1)**

Das pädagogische Fach- und Hilfspersonal muss künftig im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Fortbildungsverpflichtung eine mindestens halbtägige Fortbildungsveranstaltung pro Kinderbetreuungsjahr zum Thema Kinderschutz besuchen. Unter einer halbtägigen Fortbildungsveranstaltung sind mindestens 4 Unterrichtseinheiten zu jeweils mindestens 45 Minuten zu verstehen.

- **Anzeige von baulichen Maßnahmen bzw. sicherheitstechnisch relevanten Sanierungsarbeiten (§ 43 Abs. 10)**

Jede Änderung an der baulichen Substanz der Einrichtung und Sanierungsarbeiten (zB ein neues Dach, der Einbau neuer Fenster und Türen, neue Sanitäreinrichtungen und Küchenzeilen oder neue Bodenbeläge), die Auswirkungen auf die sicherheitstechnische Ausgestaltung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung haben können, unterliegen der Anzeigepflicht an die Landesregierung.

- **Betreuung von Tageskindern in gemeindeeigenen Räumlichkeiten (§ 50 Abs. 2)**

Diese Möglichkeit wird neu geschaffen, wobei auch eine Anmietung von Räumlichkeiten durch Gemeinden zu diesem Zweck zulässig ist. Die inhaltlichen Regelungen sind an jene für Betriebstageseltern angelehnt (pro Standort Betreuung bis zu 8 Tageskindern durch zwei Tagesmütter/Tagesväter, getrennte Räumlichkeiten für jede Tagesmutter/jeden Tagesvater), es gibt aber keine Möglichkeit, mit Bewilligung der Landesregierung die Kinderhöchstzahl zu überschreiten.